

1970	Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 1970	Nr. 16
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 70	Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes Bundesgesetzbl. III 802-1-1	193

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	196
Verkündungen im Bundesanzeiger	196
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	197

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten der Fundstellennachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, nach dem Stande vom 1. Januar 1970 bei.

Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Vom 20. Februar 1970

Auf Grund des § 11 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) wird nach Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Tarifausschuß

§ 1

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung errichtet den in § 5 TVG vorgesehenen Ausschuß (Tarifausschuß). Er bestellt je drei Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Mitglieder und je drei weitere als Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen dieser Organisationen. Für den Fall der Verhinderung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter kann er weitere Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen dieser Organisationen bestellen.

§ 2

(1) Die Verhandlungen und Beratungen des Tarifausschusses leitet ein Beauftragter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Die Verhandlungen sind öffentlich, die Beratungen nichtöffentlich.

(2) Der Tarifausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 3

(1) Die Beschlüsse des Tarifausschusses bedürfen der Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beauftragte des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat kein Stimmrecht.

(2) Die Beschlüsse des Tarifausschusses sind schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so ist dies von dem lebensältesten Mitglied der Seite, der das verhinderte Mitglied angehört, unter dem Beschluß zu vermerken.

Zweiter Abschnitt

Allgemeinverbindlicherklärung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit

§ 4

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung macht einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im Bundesanzeiger bekannt. Er bestimmt dabei eine Frist, während der zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen werden kann. Die Frist soll mindestens zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet betragen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt den Tarifvertragsparteien und den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, den Wortlaut der Bekanntmachung mit.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung abweisen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 TVG offensichtlich nicht vorliegen.

§ 5

Ist ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung bekanntgemacht worden, so können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme den Tarifausschuß zu einer Verhandlung über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ein und macht den Zeitpunkt der Verhandlung im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt den Mitgliedern des Tarifausschusses von den Stellungnahmen Kenntnis.

(3) Den in § 5 Abs. 2 TVG Genannten ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; der Tarifausschuß kann Äußerungen anderer zulassen. Die Äußerung in der Verhandlung setzt eine vorherige schriftliche Stellungnahme nicht voraus.

§ 7

Die Allgemeinverbindlicherklärung bedarf des Einvernehmens mit dem Tarifausschuß. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Tarifausschuß den Zeitpunkt des Beginns der Allgemeinverbindlichkeit. Dieser soll, sofern es sich nicht um die Erneuerung oder Änderung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages handelt, in der Regel nicht vor dem Tage der Bekanntmachung des Antrages liegen.

§ 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt seine Entscheidung den Tarifvertragsparteien und den Mitgliedern des Tarifausschusses, die bei der Verhandlung über den Antrag mitgewirkt haben, im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe, mit.

§ 9

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

§ 10

Erwägt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages, so gibt er den Tarif-

vertragsparteien und den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, innerhalb einer bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 11

Die Allgemeinverbindlicherklärung, die Ablehnung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung, die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit sowie Mitteilungen der Tarifvertragsparteien über das Außerkrafttreten und über die Änderung allgemeinverbindlicher Tarifverträge werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 12

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der obersten Arbeitsbehörde eines Landes das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages übertragen, dessen räumlicher Geltungsbereich nicht oder nur unwesentlich über den Bereich des Landes hinausgeht. Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 gelten sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen

§ 13

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung soll vor der Aufhebung einer Tarifordnung oder einer Anordnung (§ 10 Abs. 2 TVG) die obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich die Tarifordnung oder Anordnung erstreckt, sowie den Tarifausschuß hören. Er macht die Aufhebung im Bundesanzeiger bekannt.

Vierter Abschnitt

Tarifregister

§ 14

Bei der Eintragung des Abschlusses von Tarifverträgen in das Tarifregister werden die Tarifverträge durch die Angabe der Tarifvertragsparteien, des Geltungsbereichs sowie des Zeitpunktes ihres Abschlusses und ihres Inkrafttretens bezeichnet.

§ 15

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benachrichtigt die Tarifvertragsparteien von der Eintragung der Allgemeinverbindlicherklärung, der Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit sowie von der Eintragung ihrer Mitteilungen über das Außerkrafttreten und über die Änderung allgemeinverbindlicher Tarifverträge.

(2) Die Bekanntmachungen nach § 4 Abs. 1 und § 11 sollen im Tarifregister vermerkt werden.

§ 16

Die Einsicht des Tarifregisters sowie der registrierten Tarifverträge ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; sie ist auf Verlangen zu beglaubigen. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Fünfter Abschnitt

Kosten

§ 17

Das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung und bei der Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen ist kostenfrei.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 89), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 12. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 478), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 24. Februar 1970

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 70	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 10 und Nr. 11 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 10 und 11)	57
17. 2. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 22/69 — Erhöhung des Zollkontingents für feste Brennstoffe)	92

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 2. 70 Verordnung über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide	35 20. 2. 70	s. § 13
17. 2. 70 Verordnung TSF Nr. 1/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	36 21. 2. 70	1. 3. 70
13. 2. 70 Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Interzonenhandelsverordnung	37 24. 2. 70	25. 2. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 211/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 2. 70	L 29/1
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 212/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 2. 70	L 29/2
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 213/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 2. 70	L 29/4
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 214/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	6. 2. 70	L 29/6
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 215/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	6. 2. 70	L 29/10
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 216/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	6. 2. 70	L 29/12
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 217/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	6. 2. 70	L 29/14
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 218/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	6. 2. 70	L 29/16
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 219/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 2. 70	L 29/18
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 220/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	6. 2. 70	L 29/19
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 221/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	6. 2. 70	L 29/21
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 222/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	6. 2. 70	L 29/23
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 223/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	6. 2. 70	L 29/25
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 224/70 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Rübenroh Zucker	6. 2. 70	L 29/27
5. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 225/70 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2599/69 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel	6. 2. 70	L 29/29
3. 2. 70 Verordnung (Euratom) Nr. 226/70 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden	7. 2. 70	L 30/1
3. 2. 70 Verordnung (Euratom) Nr. 227/70 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	7. 2. 70	L 30/2
6. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 228/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 2. 70	L 30/4
6. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 229/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 2. 70	L 30/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
6. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 230/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 2. 70	L 30/7
6. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 231/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 2. 70	L 30/8
6. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 232/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	7. 2. 70	L 30/9
6. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 233/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 2. 70	L 30/11
6. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 234/70 der Kommission zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübsensamen	7. 2. 70	L 30/12
6. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 235/70 der Kommission zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Sorten Süßorangen mit Ursprung in Spanien	7. 2. 70	L 30/14
6. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 236/70 der Kommission zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Sorten Süßorangen mit Ursprung in Israel	7. 2. 70	L 30/15
9. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 237/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 2. 70	L 32/1
9. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 238/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 2. 70	L 32/2
9. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 239/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 2. 70	L 32/4
9. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 240/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 2. 70	L 32/5
9. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 241/70 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs	10. 2. 70	L 32/6
10. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 242/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 2. 70	L 33/1
10. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 243/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 2. 70	L 33/2
10. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 244/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 2. 70	L 33/4
10. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 245/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 2. 70	L 33/5
11. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 246/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 2. 70	L 34/1
11. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 247/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 2. 70	L 34/2
11. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 248/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 2. 70	L 34/4
11. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 249/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 2. 70	L 34/5
11. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 250/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	12. 2. 70	L 34/6
11. 2. 70	Verordnung (EWG) Nr. 251/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Olsaaten	12. 2. 70	L 34/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 252/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	12. 2. 70	L 34/8
11. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 253/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor	12. 2. 70	L 34/9
11. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 254/70 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Süßorangen aus Algerien und Griechenland	12. 2. 70	L 34/10
10. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 255/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	12. 2. 70	L 34/11
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 256/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 2. 70	L 35/1
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 257/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 2. 70	L 35/2
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 258/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 2. 70	L 35/4
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 259/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	13. 2. 70	L 35/6
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 260/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	13. 2. 70	L 35/10
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 261/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	13. 2. 70	L 35/12
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 262/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	13. 2. 70	L 35/14
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 263/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	13. 2. 70	L 35/16
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 264/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 2. 70	L 35/18
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 265/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	13. 2. 70	L 35/19
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 266/70 der Kommission zur Verminderung des im Zuckersektor auf bestimmte französische Ausfuhren nach Drittländern anwendbaren Ausgleichsbetrags und zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69	13. 2. 70	L 35/24
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 267/70 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1669/69 und (EWG) Nr. 2061/69 betreffend das den zu denaturierenden oder denaturierten Zucker im innergemeinschaftlichen Handel begleitende Dokument	13. 2. 70	L 35/25
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 268/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 80 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Pakistan	13. 2. 70	L 35/27
12. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 269/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 236/70 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Sorten von Süßorangen mit Ursprung in Israel	13. 2. 70	L 35/34
6. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 270/70 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstellen 28.04 CV und 38.19 T des Gemeinsamen Zolltarifs	14. 2. 70	L 36/1
13. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 271/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 2. 70	L 36/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
13. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 272/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 2. 70	L 36/4
13. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 273/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 2. 70	L 36/6
13. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 274/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 2. 70	L 36/7
13. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 275/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	14. 2. 70	L 36/8
13. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 276/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	14. 2. 70	L 36/10
13. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 277/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 2. 70	L 36/11
13. 2. 70 Verordnung (EWG) Nr. 278/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	14. 2. 70	L 36/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**